



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eitzing vom 12.12.2024 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird

Auf Grund des § 8 Abs. 5 und 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 und der §§ 15 bis 17 des Öö. Hundehaltegesetzes 2024 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | 30,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € | 50,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Margot Zahrer

Margot Zahrer

Angeschlagen am: 13.12.2024 vZ

Abgenommen am: 16.01.2025 vZ